

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach § 9 BBauG

22. FIRSTRICHTUNG

22.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.3, 2.1.3.1 und 2.1.5

24. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

24.1 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Traufhöhe in Mittel nicht über 2.50 m. Tiefgaragen im Hang nur bei 2.1.5 zulässig

25. GEBÄUDE

25.3 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.5

Dachform: Satteldach 15°

Dachdeckung: Dachpfannen, dunkelbraun

Dachgaupen: unzulässig

Kniestock: unzulässig

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m ab OK gewachsenen Boden

Ortgang: mindestens 0,15 m, nicht über 1,10 m

Traufe: mindestens 0,40 m, nicht über 1,50 m

Traufhöhe: talseitig nicht über 13,0 m ab OK gewachsenen Boden
Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.